



**Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Stadt Leuna**

B 17/76/03
vom 24. April 2003

B 17/76/03 A
vom 23. Februar 2006

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 22) sowie des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 24. April 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (2) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne dieser Satzung gehören innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Stadtgebietes von Leuna alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Gossen und Kanalöffnungen, Radwege und Randstreifen. Auf die Art der Befestigung dieser Anlagen kommt es nicht an. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Leuna betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im § 6 zu dieser Satzung (Straßenverzeichnis) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, für die eine Reinigungslänge angegeben ist. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß § 6 dieser Satzung umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Gossen, Wege und Plätze (einschl. der Parkplätze und Parkspuren), für die eine Reinigungslänge angegeben ist. Die Reinigungspflicht für die Gossen erstreckt sich jedoch nicht auf die Beseitigung von Schnee und Eis.

Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist, und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt.

Für die der städtischen Reinigung unterliegenden Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden oder durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Soweit die Stadt Leuna die Straßenreinigung und den Winterdienst lt. § 6 dieser Satzung durchführt, werden Gebühren gemäß Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Leuna erhoben.

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Leuna

(5) Die Straßenreinigungspflicht für die im Straßenverzeichnis nicht mit einer Reinigungslänge genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erstreckt sich ausgehend von den anliegenden Grundstücken bis zur Straßenmitte und bei Kreuzungen, Schlippen, erweiterten Schlippen bis zu deren Mittelpunkt. In Straßen, deren Fahrbahnen durch Grünanlagen oder ähnliche bauliche Anlagen räumlich voneinander getrennt verlaufen, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zu dem der Straßenmitte zugewandten Rand der Fahrbahn. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Straßenteile befestigt sind. Sie obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke.

(6) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, wenn auf der Fahrbahn einer öffentlichen Straße bis zur Höhe des Grundstücks mit Personen- und Versorgungsfahrzeugen gefahren und es von da ab ggf. über einen Geh- oder Radweg betreten werden kann. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straßen, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(7) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Häufigkeit der Straßenreinigung

(1) Soweit die Straßenreinigung der Stadt Leuna obliegt, lässt sie die Straßen und Gossen, der im § 6 dieser Satzung aufgeführten Straßen und Plätze unter der jeweils angegebenen Reinigungslänge 1 mal im Monat reinigen. Alle Grundstückseigentümer sind verantwortlich für die Reinigung der Gehwege, Schlippen, erweiterte Schlippen, öffentliche Wege, Randstreifen und für Radwege, die mit dem Gehweg eine bauliche Einheit bilden.

(2) Den Eigentümern der anliegenden erschlossenen Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Verpflichteten haben die Straßenreinigung mindestens 1 mal im Monat, vor Einbruch der Dunkelheit, generell bis spätestens 20:00 Uhr durchzuführen.

(4) Für den zeitlichen Ablauf der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Straßen, deren Straßenreinigungspflichten der Stadt Leuna obliegen, wird ein Kehr- und Schneeräumplan aufgestellt.

**Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Stadt Leuna**

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat und sonstigen Abfall.

Die Kehrzeit wird auf den jeweiligen Kehrtag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgesetzt.

(2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Verordnung zu beseitigen.

(3) Bei der Straßenreinigung bzw. bei der Durchführung des Winterdienstes ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.

(4) Besonderer Staubeentwicklung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen, soweit dem nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.

(5) Bei Reinigungsarbeiten dürfen zur Beseitigung von Unkraut keine Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide/ Pestizide) großflächig eingesetzt werden.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst, der durch die Grundstückseigentümer durchgeführt wird, umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen, Radwegen und Parkspuren. Der Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8:30 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend der Wetterlage durchzuführen.

(2) Der Winterdienst für die Fahrbahnen und Radwege der Straßen, für die die Stadt die Baulast trägt, erfolgt durch die Stadt gemäß § 6 dieser Satzung nach dem Winterdienstplan, der jährlich den Erfordernissen angepasst wird. Der Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend der Wetterlage durchzuführen.

**Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Stadt Leuna**

Für die nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird kein Winterdienst durchgeführt. Es erfolgt an den nachfolgend genannten Standorten eine ordnungsgemäße Beschilderung.

Standorte:
Radweg an der Keckermühle vorbei
Weg der Märzgefallenen
Am Feldrain
Treppe Amselweg zur Saale

(3) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen.

(4) Bei der Durchführung des Winterdienstes ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.

(5) Die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Benachbarte Reinigungspflichtige haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für die Benutzer der geräumten Verkehrsfläche eine zusammenhängend benutzbare Fläche ergibt. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahnen geschafft werden.

(6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen dürfen chemische Auftaumittel oder Streusalz nicht verwendet werden. Dies gilt nur ausnahmsweise nicht, wenn durch besondere Wetterlagen extreme Glätte oder Eisregen hervorgerufen wird. Die Verwendung von Asche ist verboten. Zum Abstumpfen sind Sand und Splitt zu verwenden.

(7) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 5**Wertgegenstände im Kehricht**

(1) Soweit die Stadt oder die von ihr beauftragten Unternehmer die Straßenreinigung durchführen, geht der Kehricht mit Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

**Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Stadt Leuna**

**§ 6
Straßenverzeichnis der Stadt Leuna**

Nachfolgendes Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Leuna.

Pos.	Straße	L (km)	RL (km)
01	Albert-Einstein-Straße	0,450	0,900
02	Am Haupttor	0,350	0,700
03	Am Hügel	0,150	0,300
04	Amselweg	1,200	2,400
05	Amselweg Nrn. 1 u. 2	0,050	0,000
06	An der Bahn	0,235	0,470
07	Angerweg	0,050	0,000
08	Asternweg	0,050	0,000
09	Auestraße	0,200	0,200
10	An der alten Festwiese	0,170	0,340
11	An der Gärtnerei	0,170	0,340
12	Bahnhofstraße	0,760	1,520
13	Bauernstraße	0,175	0,000
14	Bayernring	0,410	0,820
15	Bergstraße	0,095	0,180
16	Blumenstraße	0,175	0,175
17	Brückenstraße	0,245	0,490
18	Bunsenstraße	0,210	0,420
19	Carl-Bosch-Straße 1	0,290	0,290
20	Carl-von-Basedow-Straße	0,190	0,380
21	Carl-von-Linde-Straße	0,255	0,510
22	Clara-Zetkin-Straße	0,525	1,150
23	Daspig-Siedlung	0,600	1,200
24	Daspig-Dorfplatz	0,360	0,300
25	Drosselweg	0,460	0,920
26	Dürrenberger Straße	2,500	5,000
27	Darreweg	0,150	0,000
28	Emil-Fischer-Straße	0,370	0,720
29	Erkergasse	0,100	0,200
30	Frühlingsgasse	0,080	0,000
31	Feldstraße	0,255	0,510
32	Finkenweg	0,265	0,530
33	Franz-Lehmann-Straße	0,290	0,580

**Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Stadt Leuna**

34	Friedensstraße	0,625	1,250
35	Friedrich-Ebert-Straße	1,570	6,200
36	Gartenweg	0,075	0,150
37	Goethestraße	0,475	0,950
38	Graßhoffstraße	0,125	0,250
39	Grüner Weg	0,175	0,350
40	Göhlitzsch	0,335	0,670
41	Gewerbestraße	0,100	0,200
42	Gaußstraße	0,275	0,550
43	Haberstraße	0,520	1,040
44	Heimweg	0,115	0,230
45	Heinrich-Heine-Straße	0,380	0,760
46	Hockergasse	0,140	0,280
47	Hügelgasse	0,070	0,000
48	Industrietor	0,195	0,390
49	Joliot-Curie-Straße	0,620	1,240
50	Jahnweg	0,265	0,000
51	Kirchgasse	0,200	0,400
52	Kirchplatz	0,095	0,190
53	Kirschberg	0,220	0,440
54	Knietschweg	0,060	0,120
55	Kramerstraße	0,130	0,260
56	Kreypauer Straße	0,295	0,590
57	Krähenberg	0,525	1,050
58	Kurze Gasse	0,100	0,200
59	Kötzschener Straße	0,500	1,000
60	Kröllwitz-Siedlung	0,150	0,000
61	Karl-Barth-Straße	0,310	0,620
62	Leibnizstraße	0,270	0,540
63	Leunatorstraße	0,700	0,360
64	Liebigstraße	0,570	1,040
65	Lilienweg	0,580	1,060
66	Lindenplatz	0,200	0,400
67	Lerchenweg	0,400	0,800
68	Malerstraße	0,075	0,075
69	Maurerstraße	0,140	0,000
70	Merseburger Straße	1,510	4,920
71	Meisenweg	0,080	0,160
72	Nelkenweg	0,420	0,840
73	Nordanlage	0,260	0,520
74	Oststraße	0,290	0,000

der Stadt Leuna

75	Ockendorf	0,100	0,000
76	Preußenstraße	0,250	0,500
77	Pfalzplatz	0,150	0,100
78	Rabengasse	0,215	0,430
79	Rathausstraße	0,350	0,700
80	Rosenstraße	0,900	1,800
81	Rudolf-Breitscheid-Straße	0,340	0,680
82	Rössen	0,220	0,220
83	Sachsenplatz	0,175	0,350
84	Sachsenstraße	0,045	0,090
85	Sattlerstraße (37 – 78)	0,650	0,600
	Sattlerstraße (1 – 76)	0,600	1,000
86	Schillerstraße	0,150	0,300
87	Schlosserstraße	0,155	0,155
88	Schmiedweg	0,085	0,000
89	Schulstraße	0,140	0,280
90	Sonnengasse	0,100	0,200
91	Sonnenplatz	0,210	0,420
92	Spergauer Straße	3,050	7,100
93	Starenweg	0,265	0,530
94	Spergauer Weg (bis zur Straßenbahn)	0,100	0,000
95	Teichstraße	0,220	0,000
96	Tischlerstraße	0,165	0,165
97	Torweg	0,125	0,250
98	Tulpenweg	0,125	0,250
99	Turmgasse	0,095	0,190
100	Uferstraße	0,540	1,080
101	Uhlandstraße	0,155	0,310
102	Van't-Hoff-Straße	0,320	0,640
103	Walter-Bauer-Straße	0,650	2,600
104	Wasserwerkstraße	0,370	0,370
105	Wattstraße	0,190	0,380
106	Webergasse	0,150	0,300
107	Wendenstraße	0,080	0,080
108	Wernergasse	0,050	0,000
109	Wesselingener Straße	0,100	0,200
110	Wickenweg	0,120	0,240

der Stadt Leuna

111	Windmühlenstraße	0,400	0,800
112	Wöhlerstraße	0,240	0,480
113	Zimmererstraße	0,150	0,150
	SUMME:	38,47	75,58

Anmerkung: „L“ – vorhandene Straßenlänge

„RL“ – Reinigung der effektiven Straßenlänge

Straßen, die in der „RL“ mit 0,000 angegeben sind, werden nicht durch die Stadt gereinigt.

Hier sind die Anwohner zur Reinigung verpflichtet.

Der Winterdienst wird in diesen Straßen jedoch durch die Stadt durchgeführt. Somit kommt es zu einer Umlage der Winterdienstkosten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6, Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 22) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 2 die Straßenreinigung nicht mindestens einmal im Monat durchführt
- § 3 Abs. 1 insbesondere Unkraut, Laub, Schmutz und sonstige Abfälle nicht beseitigt
- § 3 Abs. 2 besondere Verunreinigungen ungeachtet der Reinigungspflicht Dritter nicht beseitigt
- § 3 Abs. 3 oberirdische Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie Verschlüsse von Versorgungsleitungen nicht freihält.
- § 3 Abs. 4 besondere Staubentwicklung nicht ausreichend vorbeugt, soweit nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen dem entgegenstehen.
- § 3 Abs. 5 zu Reinigungsarbeiten Pestizide oder sonstige chemische Unkrautbekämpfungsmittel auf Großflächen einsetzt
- § 4 Abs. 2 den Winterdienst an Werktagen nicht in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr durchführt.
- § 4 Abs. 3 Gehwege nicht von Schnee freihält und bei Glätte nicht abstumpft.

- § 4 Abs. 4 besonders oberirdische Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie sonstige Verschlüsse von Versorgungsleitungen von Eis und Schnee nicht freihält.
- § 4 Abs. 5 geräumte Schnee- und Eismassen so lagert, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird, des weiteren sich nicht mit dem benachbarten Reinigungspflichtigen abstimmt, so dass sich keine zusammenhängende benutzbare Fläche ergibt oder Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- § 4 Abs. 6 zur Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen chemische Auftaumittel oder Streusalz verwendet, ohne dass durch besondere Wetterlagen extreme Glätte oder Eisregen hervorgerufen wird oder Asche zum Abstumpfen benutzt.
- § 4 Abs. 7 nach der Schnee- und Eisschmelze das zurückgebliebene Streugut nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten